

## **Gemeinde Sipplingen Bodenseekreis**

### **1. Änderungssatzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2 Nr. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Sipplingen am 19.12.2024 folgende 1. Änderungssatzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 10.12.2020 beschlossen::

#### **§ 1**

§ 4 der Satzung über **die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer** erhält folgende neue Fassung:

#### **§ 4 Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr 35 v.H. des jährlichen Mietaufwandes nach § 3.
- (2) In den Fällen des § 5 Abs. 1 Satz 2 ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.
- (3) Weist der Steuerschuldner zu Beginn des Veranlagungszeitraumes nach, dass aufgrund vertraglicher Bindungen nur eine zeitlich begrenzte Eigennutzungsmöglichkeit besteht, beträgt die Steuerschuld bei einer tatsächlichen Verfügbarkeit für den Inhaber der Zweitwohnung im Veranlagungszeitraum:
  - bis zu 1 Monat 25 v.H. der Sätze nach Abs. (1)
  - bis zu 3 Monaten 50v.H. der Sätze nach Abs. (1)
  - bis zu 6 Monaten 75 v.H. der Sätze nach Abs. (1)

#### **§ 2**

Die vorstehende Änderungssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

---

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sipplingen, 20.12.2024

Oliver Gortat  
Bürgermeister